

Deutsche Übersetzung

Diese Übersetzung wurde vom TÜV-Verband in Auftrag gegeben. Der TÜV-Verband übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit dieser Übersetzung. Hinweise zur Verbesserung können an den Verlag des TÜV-Verband geschickt werden. Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln ist ausschließlich die englische Version gültig.

Herausgeber: TÜV-Verband e. V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

Verweisung Nr.: CABF-R-028 rev 1	Forum der Konformitätsbewertungsstellen PED/SPV (CABF) CABF
Zusammenhang mit der DGRL: Artikel 20 und 32	CABF-Empfehlung
Frage:	<p>Eine benannte Stelle hat das Qualitätssicherungssystem eines Herstellers von Druckgeräten zugelassen und die Zulassung ist für 3 Jahre ab dem Ausstellungsdatum (11. Juni 2010) gültig. Während dieser Zeit hat die benannte Stelle ihren Status als benannte Stelle verloren (Datum des Ablaufs der Gültigkeit / der Zurückziehung: 10. November 2011).</p> <p>Darf der Hersteller die CE-Kennzeichnung und die Kennnummer dieser benannten Stelle am Druckgerät anbringen, wenn die Abnahme nach dem Datum des Ablaufs der Gültigkeit / der Zurückziehung der Benennung liegt?</p>
Antwort:	Nein
Begründung:	Wenn eine Organisation ihren Status als benannte Stelle verliert, ist die Zulassung des Qualitätssicherungssystems nicht mehr gültig.
Ursprüngliche Verweisung: CABF-R-028	
Angenommen vom CABF am: 15./16.03.2016	
Anmerkung:	